

**Zweite Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik**

Vom 21. Oktober 2025

Aufgrund des § 35 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 16. August 2024 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 7/2024 vom 17. September 2024, S. 318), die durch die Satzung vom 11. Juli 2025 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 9/2025 vom 4. August 2025, S. 396) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 31 Absatz 2 wird die Angabe „Einführung in die theoretische Informatik und Data Management Foundations“ gestrichen.
2. § 33 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c wird wie folgt geändert:
 - a) Bei Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „Einführung in die theoretische Informatik“ durch die Angabe „Algorithmen und Datenstrukturen“ ersetzt.
 - b) Bei Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „Data Management Foundations“ durch die Angabe „Datenbank-Engineering“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2026 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2026/2027 oder später im Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Diese Änderungssatzung gilt ab Wintersemester 2027/2028 für alle im Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik immatrikulierten Studierenden.

(4) Im Falle des Übertritts nach Absatz 3 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabellen, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 15 Absatz 5 der Prüfungsordnung werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten

ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt. Ausnahmen sind den Äquivalenztabellen zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 23. September 2025 und der Genehmigung des Rektorats vom 7. Oktober 2025.

Dresden, den 21. Oktober 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger